

Satzung des Vereins zur Förderung krebskranker Kinder Halle (Saale) e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen:
 - "Verein zur Förderung krebskranker Kinder Halle (Saale) e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Halle. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Verein dient dem Zweck, krebskranken Kindern und anderen chronisch kranken Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen und ihren Familien bei der Bewältigung ihrer äußeren und inneren Probleme zu helfen.
- (2) Der Verein verfolgt den Zweck, die Abteilung Hämatologie und Onkologie der Universitätsklinik Halle zu unterstützen.
- (3) Der Verein dient dem Zweck, die Forschung auf dem Gebiet der Leukämie und des Krebses bei Kindern zu f\u00f6rdern. Das schlie\u00dft die Unterst\u00fctzung der Deutschen Leuk\u00e4mie-Forschungshilfe Aktion f\u00fcr krebskranke Kinder e.V. Dachverband mit ein.
- (4) Zweck des Vereins ist weiterhin die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung.
- (5) Der Verein ist überparteilich, weltanschaulich, neutral und unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 <u>Mitgliedschaft</u>

- (1) Mitglied kann jeder werden, der die Ziele und Interessen des Vereins fördert.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung. Ferner endet die Mitgliedschaft durch Austritt und Ausschluss.



- (4) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich zulässig.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft, erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand
- 3. Der Beirat

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliedersammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist wenigstens einmal im Jahr mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit des Vorstandes oder des Beirates für erforderlich gehalten wird oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von vier Wochen nach Beantragung einzuberufen.
- (2) Die Einladungen zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie die Mitteilung der jeweiligen Tagesordnung obliegen dem Vorstand und haben schriftlich zu erfolgen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte. Die Mitglieder dürfen ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Jedes Mitglied darf nur maximal zwei Mitglieder in der Mitgliederversammlung

vertreten.

- (2) Fördermitglieder dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der

Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck –auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.



§ 9 Beschlussfassung

- Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
 Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmer.
- (2) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1. Wahl des Vorstandes
- 2. Bestätigung des Beirates
- 3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- 4. Beratung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung.
- 5. Entlastung des Vorstandes und
- 6. Festlegung der Schwerpunktaufgaben des Vereins.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus fünf Mitgliedern. Von diesen mindestens fünf Mitgliedern muss die Mehrzahl Familienmitglied eines tumorkranken Kindes oder selber ehemals krebskrankes Kind gewesen sein.
- (2) Nach jeweils vierjähriger Amtszeit hat eine Neuwahl stattzufinden. Wiederwahl ist zulässig.
 - Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung im Amt.
- (3) Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine Stellvertreter, von denen jeder allein vertretungsberechtigt ist.
- (4) Der Vorstand bestimmt die Erfüllung der in § 10.5 der Satzung genannten Aufgaben erforderlichen Maßnahmen und deren Durchführung.
- (5) Tritt der Verein als Arbeitgeber auf, so entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit über Zustandekommen, Inhalt und Gegenstand des Arbeitsvertrages und anfallende Modalitäten.
- (6) Der Vorstand kann einen oder zwei Geschäftsführer bestellen.

§ 12 Einnahmen

Die Einnahmen sollen sich insbesondere zusammensetzen aus:

- (1) Beiträgen der Mitglieder entsprechend einer, von der Mitgliederversammlung zu beschließenden. Beitragsordnung.
- (2) Privat- und Firmenspenden sowie Zuwendungen der öffentlichen Hand.



§ 13 Ausgaben

- (1) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (2) Zeichnungsberechtigt ist der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Ausgaben von über 1000,00 € sind vom Vorstand zu beschließen.

§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand k\u00f6nnen per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen M\u00f6glichkeiten Grenzen \u00fcber die H\u00f6he des Aufwendungsersatzes nach \u00a7 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte und das Finanzgebaren des Vereins.

Die Prüfung muss mindestens einmal im Jahr erfolgen.

Die Prüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

Ihre Wahl erfolgt für jeweils vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.



§ 16 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins ist mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünsigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Stiftung zur Förderung krebskranker Kinder in Halle (Saale) zur Verwendung für die satzungsmäßigen Zwecke.

§ 17 Inkrafttreten

Vorstehende Fassung der Satzung wurde am 22.09.2017 durch die Mitgliederversammlung angenommen und beschlossen und tritt am Eintragungstage in Kraft.